



STELLUNGNAHME

# Personalausweisgesetz

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Personalausweisgesetzes  
und weiterer Vorschriften

Stand: September 2016

15. September 2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften**

Vitako begrüßt ausdrücklich die Novellierung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften mit dem Ziel, die Nutzung der eID-Funktion voranzutreiben und damit zur weiteren Digitalisierung von Verwaltungsverfahren beizutragen.

Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns und erlauben uns folgende Hinweise zum Referentenentwurf.

**Zu § 2 Abs. 3 a**

Bei den beschriebenen zusätzlichen Identifizierungsdienstleistungen und den neu eingeführten Identifizierungsdiensteanbietern besteht aus unserer Sicht Erläuterungsbedarf. Aus der Begründung geht nicht eindeutig hervor, ob davon beispielsweise auch Video-Identifizierungsverfahren abgedeckt sind.

Zusätzlich stellt sich die Frage, inwieweit hoheitliche Leistungen auf private Anbieter übertragen werden sollen. In der analogen Welt sind Identifizierungsverfahren bisher eine hoheitliche Aufgabe mit klaren Strukturen (Melde- bzw. Personenstandsrecht), die Vertrauen schaffen. Unklar bleibt, ob und inwieweit dieses in Zukunft eine den Marktkräften unterliegende Dienstleistung sein soll. Aus unserer Sicht sollte die Identifizierung allein von hoheitlichen Stellen angeboten werden können, um einen genehmigungsfreien Handel mit personenbezogenen Daten zu unterbinden.

.../ 2

Zu § 9 PersAuswG und § 6 PassG

Die neue – an sich begrüßenswerte - Regelung, dass Personalausweise und Pässe auch direkt vom Hersteller versandt werden können, wirft in der Praxis erhebliche Detailfragen auf. Wenn der Versand nur auf Antrag erfolgen soll, stellt sich die Frage, was Regelfall und was Ausnahme ist und wie beides von den Ausweisbehörden und ihren IT-Dienstleistern organisatorisch geregelt werden muss.

Um zusätzlichen Aufwand für die Behörden zu vermeiden, könnte der Versand durch den Hersteller auch – wie bei der Regelung zum Versand des PIN-Briefes - zum Regelfall erklärt werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die Abgabe alter Personalausweise und Pässe geregelt wird und wie eine Bestätigung des Eingangsvermerks erfolgt. Die Aushändigung an den Kunden ist zeitgleich im Passregister zu vermerken und damit auch die Löschung der Fingerabdrücke durchzuführen. Außerdem ist beim Versand von Personalausweisen an den Bürger eine Chip-Prüfung durch die Personalausweisbehörde nicht möglich.

Zu diesem Thema besteht insgesamt aus unserer Sicht noch erheblicher Klärungsbedarf.

Zu § 10 Abs. 1

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Personalausweis zukünftig standardmäßig mit aktivierter eID ausgehändigt wird.

Zu § 18 Abs. 5

Vitako hatte schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Abwahl von Datenkategorien im Behördenumfeld dazu führt, dass der Dienst dann nicht genutzt werden kann. Insofern begrüßen wir, dass unser Vorschlag der Streichung aufgenommen wurde.

Zu § 19 Abs. 5

Wir gehen davon aus, dass mit dem neu eingeführten Begriff Benutzerkonto das Servicekonto gemeint ist. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, ob auch ein bestehendes Servicekonto für die Identitätsfeststellung nutzen kann.

Zu § 20 Abs. 2

Die Klarstellung zum Kopieren von Personalausweisen ist hilfreich und wird von uns begrüßt.

Zu § 25 Abs. 2

Der Abruf von Lichtbildern in automatisierten Verfahren ist für die genannten Behörden sinnvoll. Es stellt sich allerdings die Frage, warum die Ordnungsbehörden nicht ebenfalls grundsätzlich Bilder im automatisierten Verfahren abrufen dürfen sollen. Die Einschränkung auf Nichterreichbarkeit der zuständigen Personalausweisbehörde ist aus unserer Sicht nicht zielführend, weil die Ermittlung der zuständigen Behörde im Zweifel zu viel Zeit in Anspruch nimmt.

Für die Bereitstellung der Bilder für die Polizei ist darüber hinaus kein technischer Weg beschrieben. Hier wäre aus unserer Sicht eine Standardisierung erforderlich.

Wir weisen eindringlich darauf hin, dass insgesamt der gewählte Zeithorizont für die Umsetzung unrealistisch ist. Um eine ordnungsgemäße Implementierung in den Fachverfahren zu gewährleisten, benötigen die IT-Dienstleister mehr Zeit, um tiefgreifende Anpassungen der Verfahrenslogik und im Oberflächenbereich umsetzen zu können. Darüber hinaus sind Verfahrensvorgaben durch Verordnungen oder technische Richtlinien erforderlich. Die Verabschiedung des Gesetzes wird unserer Einschätzung nach weitere Änderungen in den XÖV-Standards - XMeld und XhD - nach sich ziehen. Hier bedarf es erfahrungsgemäß einer gewissen Bearbeitungszeit durch die KoSIT und die beteiligten Experten-Gremien.

.../ 3

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Änderungen der IT-Standards für den Datenaustausch den Verfahrensherstellern absprachegemäß mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 9 Monaten bei XÖV-Standards und gemäß Betriebskonzept für XhD 12 Monaten mitgeteilt werden müssen. Für den Rollout der Fachverfahren werden 3 Monate benötigt. Zusätzlich wünschenswert wäre angesichts der sehr sensiblen Daten aus dem Pass- bzw. Personalausweiswesen ein Pilotbetrieb von mindestens 3, besser 6 Monaten.

Für evtl. Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir Ihnen den Austausch mit entsprechend fachlich versierten Experten aus den Vitako-Mitgliedsunternehmen an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marianne Wulff  
Geschäftsführerin

(elektronisches Dokument, daher ohne Unterschrift)